

## **Landratsamt Altötting**

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Vorhaben der Firma Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG, Werk Burghausen: Änderung der bisher baurechtlich genehmigten Anlage zur Abfüllung und Lagerung von Trichlorsilan (TCS) und Neugenehmigung als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage

#### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Firma Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG beabsichtigt, die bestehende bisher baurechtlich genehmigte Anlage zur Abfüllung und Lagerung von Trichlorsilan (TCS-Anlage) zu ändern.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht ergibt sich aufgrund einer Neueinstufung nach den Vorgaben der ECHA von Trichlorsilan. Demnach besteht für die Anlage zur Lagerung und Abfüllung von Trichlorsilan (TCS) eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht nach Nr. 9.3.2 Anhang 1 i. V. m. Anhang 2 Nr. 30 der 4. BImSchV.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch den geänderten Betrieb der TCS-Anlage keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Gewässerschutz und Naturschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S104 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Hinweis: Um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) wird gebeten.

Altötting, 21.07.2025  
Landratsamt Altötting  
U. Kaiser